

11.2 Auflösung des Vereins

- a Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlich einberufenen Generalversammlung mit **Zweidrittelsmehrheit** der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die ausserordentliche Generalversammlung kann von einer Vertrauensperson des Vereins geleitet werden.
- b Nach Begleichung aller Verbindlichkeiten werden 40% des Vermögens an **steuerbefreite** Institutionen oder Projekte der Behindertenförderung in der Region vergeben. Die restlichen 60% werden in einen von **Pro Infirmis Aargau** angebotenen Fonds überwiesen. Der Fonds gewährleistet weiterhin die Förderung von Menschen mit einer Behinderung im Fricktal, unterstützt laufende Projekte und ermöglicht einem Nachfolgeverein eine finanzielle Starthilfe. **Nach Ablauf von 5 Jahren** kann der Fonds das verbleibende Vermögen auch für andere Projekte in der Region einsetzen.
- c Vereinsmitglieder haben **keinen Anspruch auf Vermögensteile** von insieme Rheinfeldern.

Die Änderung der vorliegenden Statuten von Punkt 11.2, lit b wurde an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 18. Mai 2016 einstimmig angenommen und ersetzen damit die Statuten vom 08.05.2015.

Die Präsidentin
Christine Brückner



Die Aktuarin
Hilda Klaus



Die Sekretärin
Barbara Wetterwald



p.s. Im Ausdruck Kopie von handgeschriebenen Unterschriften !